

STELLUNGNAHME

Zum Referentenentwurf eines Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetzes (1. KJHSRG) des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 23.03.2026

Einleitung und grundsätzliche Einschätzung

Die BAG EJSA begrüßt ausdrücklich die Intention des Gesetzgebers, die Kinder- und Jugendhilfe durch eine inklusive Ausrichtung zukunftsfest aufzustellen. Junge Menschen sollen auch in Zukunft durch die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt und damit gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit gefördert werden. Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit und ohne Behinderungen zur Reduzierung der Komplexität von Schnittstellen ist konsequent. Dennoch mahnt die BAG EJSA dringende Nachbesserungen an, um die Rechte junger Menschen in einer alternden Gesellschaft zu wahren und die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu sichern. Dabei betont sie ihr anwaltschaftliches Handeln für junge Menschen, die in besonderem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Paragraf 13 Absatz 3: Klarstellung zur Inanspruchnahme von Leistungen

Die BAG EJSA hält es mit Blick auf die inklusive Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilferechts nicht für erforderlich, konkrete Änderungen in Paragraf 13 SGB VIII vorzunehmen. Mit der geltenden Norm ist der fachlich-inhaltliche Rahmen der Leistungserbringung so weit gesteckt, dass Änderungen auch im Hinblick auf die inklusive Ausgestaltung der Leistungsangebote nicht notwendig sind. Gleichzeitig erlaubt der Wortlaut des Paragraf 13 eine flexible Anpassung der Angebote der Jugendsozialarbeit an sich verändernde Bedarfe ihrer Zielgruppen.

Mit der im Referentenentwurf (RefE) zum 1. KJHSRG vorgenommenen Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Unterbringung eines jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nicht zwingend voraussetzt, dass der junge Mensch gleichzeitig Hilfen oder Maßnahmen nach Paragraf 13 Absatz 1 oder 2 SGB VIII erhält:

*Paragraf 13 (3) Jungen Menschen kann **in Ergänzung oder unabhängig von Hilfen oder Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2** während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des Paragraf 40 geleistet werden*

Mit Blick auf die konkrete Ausrichtung des Jugendwohnens ändert die geplante Einfügung formal nichts am Status Quo: Es bleibt eine Kann-Bestimmung und unterliegt in der Umsetzung dem Ermessen des Kostenträgers. Das Ermessen wird vor Ort in vielen Fällen definiert durch die Haushaltslage der leistungserbringenden Kommune.

Die in Paragraph 13 (1) vorgelagerte grundsätzliche Verpflichtung des Kostenträgers, **zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen (...) im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen** anzubieten, greift für Paragraph 13(3) nicht automatisch, da das Jugendwohnen, ähnlich wie die Schulsozialarbeit, nicht auf die in Absatz 1 benannten Voraussetzungen fokussiert. Voraussetzung der Inanspruchnahme ist hier, dass sich der junge Mensch in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme befindet und diese der Grund dafür ist, dass er für die Dauer dieser Maßnahme nicht allein oder zu Hause wohnen kann und weder eine erzieherische Hilfe noch intensive sozialpädagogische Hilfe benötigt.

Die Klarstellung könnte dazu beitragen, mehr jungen Menschen, die sich in Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, Zugang zum Jugendwohnen zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die bedarfsgerechte Vorhaltung entsprechender Angebote in den Kommunen. Ein relevanter Aspekt dabei ist die Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument. Die notwendigen Voraussetzungen zur Stärkung dieses Instrumentes schafft der Gesetzentwurf aus Sicht der BAG EJSA nicht.

Die geplante Änderung in Paragraph 13 (3) darf nicht dazu führen, dass jungen Menschen im Rahmen der Hilfeplanung allein aus Kostengründen ein Angebot des Jugendwohnens in Verbindung mit Paragraph 13 (1) oder eine notwendige erzieherische Hilfe vorenthalten werden.

Paragraph 27a (4): Hilfe zur Erziehung – Regelung vorrangig zu gewährender Hilfen

Die BAG EJSA begrüßt, dass mit der Neuregelung der Hilfen zur Erziehung in Paragraph 27a (3) die Regelung zur Kombination einer erzieherischen Hilfe in Verbindung mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach Paragraph 13 (2) SGB VIII in bewährter Form erhalten bleibt.

In Paragraph 27a (4) soll darüber hinaus ein Vorrang für weitere Angebote aus dem Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe normiert werden:

Paragraph 27a (4) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach Paragraphen 16 bis 18, Paragraphen 22 bis 25 oder Paragraph 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vorrangig gewährt. Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden Hilfen oder Maßnahmen nach Paragraph 13 vorrangig gewährt, wenn sie gleichermaßen geeignet sind.

Als Bundesfachverband für die Evangelische Jugendsozialarbeit begrüßt die BAG EJSA diesen Vorstoß als Grundlage für den bedarfsgerechten Ausbau einer kommunalen sozialen Infrastruktur, die das gesamte Spektrum der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren jeweiligen fachlichen Arbeitsprämissen nutzt und so einen wichtigen Beitrag zum guten Aufwachsen junger Menschen leistet. Sie unterstützt dabei insbesondere die Einlassung des Gesetzgebers in der Begründung, die passgenaue Hilfen in den Fokus rückt.

Gleichzeitig hinterfragt die BAG EJSA, ob das erklärte Ziel, passgenaue Hilfen zu gewähren, mit einer Vorrangregelung erreichbar ist. Sie weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Vorrangstellung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen nach SGB II und III vor Leistungen der

Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis zu einer Marginalisierung von Angeboten nach Paragraph 13 (1) und (2) geführt hat und damit die Kinder- und Jugendhilfe hier nicht mehr die für junge Menschen erforderliche Infrastruktur an Regelangeboten vorhalten kann.

Darüber hinaus kritisiert die BAG EJSA die einseitige Fokussierung der vorgeschlagenen Regelung auf Angebote des Jugendwohnens nach Paragraph 13 (3) mit dem Argument der Kostenersparnis in der Begründung zum Regelungsvorschlag. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gleichwertige Bestandteile der sozialen Infrastruktur vor Ort sind. Die mit diesen Angeboten verbundenen vielfältigen fachlichen Arbeitsprämissen sind Grundlage und Voraussetzung, um jungen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen Unterstützung und Zugang zu gewähren. Ziel der Strukturreform sollte es sein, die Möglichkeiten des Kinder- und Jugendhilferechts deutlich umfassender als in der aktuell geltenden Normierung zur Umsetzung passgenauer Angebote für junge Menschen zu nutzen. Dazu gehört aus Sicht der BAG EJSA neben dem konkreten Blick auf den Einzelfall vor allem der Ausbau unterstützender Maßnahmen, die einen Schwerpunkt im Leistungsspektrum der Jugendsozialarbeit bilden.

Die Möglichkeit der Wahrnehmung von niedrigschwelligen und freiwilligen Angeboten der Jugendsozialarbeit im Kontext einer bedarfsgerecht vorgehaltenen sozialen Infrastruktur ist ein wichtiger Beitrag zur Prävention: Wo junge Menschen vertrauensvolle Beziehungen zu Sozialarbeitenden aufbauen und halten, können problematische Entwicklungen frühzeitig erkannt und bearbeitet werden. Gleichzeitig schaffen Angebote der Jugendsozialarbeit bewertungsfreie Entwicklungsräume für junge Menschen.

Viele Kommunen halten aus Kostengründen nur wenige Angebote der Jugendsozialarbeit und auch der Jugendarbeit verbindlich und bedarfsgerecht vor. Insbesondere das breite Spektrum niedrigschwelliger Begleit- und Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe wie Jugend- und Straßensozialarbeit, mobile Jugendarbeit/Streetwork oder Offene Kinder- und Jugendarbeit (Paragrafen 11 und 13 SGB VIII), aber auch die Jugendsozialarbeit an Schulen und die Jugendberufshilfe in alleiniger Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe sind neben dem Jugendwohnen in der aktuellen Situation nicht flächendeckend als Regelangebote vorhanden. Gleiches gilt für die Schulsozialarbeit (Paragraph 13a SGB VIII). Eine geeignete Leistung kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie vor Ort abrufbar ist. Neben der Ergreifung von Maßnahmen zur Stärkung der Jugendhilfeplanung ist der Bund hier aufgefordert, zur Umsetzung des 1. KJH SRG in Abstimmung mit Ländern und Kommunen Bundesprogramme in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe aufzulegen, im Rahmen derer das Zusammenspiel individueller Rechtsansprüche mit der bedarfsgerechten Vorhaltung objektiver Rechtsverpflichtungen ausprobiert, eingeübt und verstetigt wird.

Hilfeplanung unter Berücksichtigung von Paragraph 27a (4)

Die BAG EJSA begrüßt grundsätzlich, dass die Angebote der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Hilfeplanung mehr Berücksichtigung finden sollen. Bereits jetzt sind Maßnahmen am Übergang von der Schule ins Berufsleben nach Paragraph 13 (1) und (2) SGB VIII (Jugendberufshilfe) bei Bedarf Bestandteil von Hilfeplanung, so sie vor Ort vorgehalten werden. Der Gesetzgeber will nun ausdrücklich auch weitere Angebote der Jugendsozialarbeit in die Hilfeplanung einbeziehen.

Es bleibt unklar, wie das im Einzelfall unter Wahrung der Prinzipien der Jugendsozialarbeit umgesetzt werden kann, wenn im Rahmen der Reform des Sozialstaates der Fokus deutlicher auf die Senkung von Kosten und den formalen Nachweis von Wirkung gesetzt werden. Das reformierte Hilfeplanverfahren soll dem Rechnung tragen. Die BAG EJSA weist vorsorglich darauf hin, dass die monokausale Wirkung präventiver Maßnahmen nicht für den Einzelfall nachweisbar ist. Darüber hinaus lässt sich aus ihrer Sicht die Nutzung niedrigschwelliger Angebote der Jugendsozialarbeit im Einzelfall nicht verbindlich festlegen, ohne das Prinzip der Freiwilligkeit zu konterkarieren.

Mit Blick auf die Begründung des Regelungsvorschlags zu Paragraph 27a (4), die das Jugendwohnen als weniger kostenintensiven Ersatz für ein Wohnangebot im Rahmen der erzieherischen Hilfen adressiert, warnt die BAG EJSA dringend vor der Gefahr, die Passgenauigkeit von Hilfen dem Kostendruck zu opfern. Wo eine erzieherische Hilfe erforderlich ist, wird das Jugendwohnen nach Paragraph 13 (3), auch in Verbindung mit Paragraph 13 (1), nicht den gewünschten Erfolg erzielen. Der öffentliche Träger muss im Rahmen seiner Prozessverantwortung im Hilfeplanverfahren dafür sorgen, dass in jedem Fall eine umfassende sozialpädagogische Diagnostik nach klar definierten fachlichen Standards durchgeführt wird. Das gilt im Kontext von Paragraph 27a (4) für alle Regelangebote, die ergänzend oder anstatt einer erzieherischen Hilfe in Betracht gezogen werden.

Starke Jugendhilfeplanung – starker Sozialraum – starke Jugendsozialarbeit

Die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit sind relevanter Bestandteil einer funktionierenden sozialen Infrastruktur und sollen durch die geplanten Änderungen im 1. KJH SRG eine deutliche Aufwertung erfahren. Der Gesetzgeber darf sich hierbei aber nicht darauf beschränken, dass er im Rahmen einer Sozialstaatsreform Einsparungen erzielen muss. Basis für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist und bleibt der konkrete individuelle Bedarf. Die Kinder- und Jugendhilfe bietet mit ihrer Orientierung an den Lebenswelten junger Menschen ein breites Spektrum an Möglichkeiten, diesen Bedarf zu decken.

Jugendsozialarbeit wirkt im Sozialraum. Neben anderen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe leistet sie wichtige Beiträge zur Prävention. Ihre flexiblen und niedrigschwelligen Angebote schaffen Zugänge auch für die jungen Menschen, für die hochschwellige Angebote keine Option sind. Ein nicht unerheblicher Teil der Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind junge Volljährige, die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Unterstützung angewiesen sind.

Um die in den Paragraphen 13 (3) und 27a (4) formulierten Ziele insbesondere für diese jungen Menschen zu erreichen, ist das Angebot von Jugendsozialarbeit nachhaltig abzusichern. Die BAG EJSA votiert dafür, dies über eine Stärkung und Qualifizierung der Jugendhilfeplanung zu befördern und schlägt deshalb folgende Änderung für Paragraph 79 Abs. 2 Satz 2 vor:

*(...) Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit **und die Jugendsozialarbeit** zu verwenden.*

Eine konkrete Verortung an dieser Stelle würde den Fokus verbindlicher auf das Handlungsfeld richten und die mit dem RefE zum 1. KJH SRG intendierte Sozialraumorientierung stützen.

Eine weitere Möglichkeit zur Stärkung der Rechtsverbindlichkeit der Leistungen nach Paragraph 13 SGB VIII und ihrer bedarfsgerechten Finanzierung ist die Normierung eines subjektiven Rechts freier Träger auf ordnungsgemäße und bedarfsdeckende Durchführung der Jugendhilfeplanung in Ergänzung vom Paragraph 80 (3) SGB VIII. Damit würde die partnerschaftliche Zusammenarbeit gestärkt und sowohl der Notwendigkeit der Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes als auch der für die Wirtschaftlichkeit der Leistungen erforderlichen Planungssicherheit der Leistungserbringer Rechnung getragen.

Berlin, 16. April 2026

[REDACTED]

[REDACTED]